

Remote Controllers Club Zirl
Bahnhofstraße 24c
6170 Zirl

z.H. Hr. Dr. Wolfgang Schober
Birkenweg 12
9556 Liebenfels
ÖSTERREICH

Unser Zeichen
E-LFA907-153/01-22-2

Ihr Zeichen

Bearbeiter / Bearbeiterin

Raphaela Irina Reiner
MSC

Tel. DW

BEd,1913

Fax DW

Wien, am

30.12.2022

B E S C H E I D

Über den Antrag der Remote Controllers Club (RCC) Zirl vom 07.10.2022 (eingelangt am 10.10.2022) auf Ausstellung einer Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen ergeht von der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluffahrt mit beschränkter Haftung (im Folgenden „Austro Control GmbH“) als zuständiger Behörde folgender

SPRUCH

I.

Dem Antrag vom 07.10.2022 wird stattgegeben und die Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen eines Flugmodell-Vereins gemäß Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (VO (EU) 2019/947) iVm § 18 Abs. 6 Z 2 Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014, BGBl. II Nr. 297/2014 idgF) für RCC Zirl im folgenden Umfang erteilt.

Genehmigungsinhaber: Verein RCC Zirl

Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Betriebes von UAS nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des/der einzelnen Fernpiloten, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.

Der Genehmigungsinhaber hat für den Betrieb innerhalb des Modellflugplatzes durch entsprechende Information und Beaufsichtigung sicherzustellen, dass von den Fernpiloten der UAS die erteilten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

- Berechtigte Fernpiloten:** Alle zum Betrieb von UAS befähigten Mitglieder des Vereines, welche die Anforderungen bzgl. Registrierung und Fernpiloten-Kompetenz der VO (EU) 2019/947 erfüllen. Diese Personen können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, wenn diese die Voraussetzungen der Modellflugplatz-Betriebsordnung in der Fassung vom 24.01.2022 (Versionsnummer 1.1), erfüllen.
- Genehmigter Betrieb:** Betrieb von UAS bis zu einer Abflugmasse von 25 kg.
- Geltungsbereich:** Bereich innerhalb des Modellflugplatzes des RCC Zirl gemäß Anhang 1.
Koordinaten:
47°15' 56.90"N 11°15' 00.09"E
47°15' 47.54"N 11°15' 00.23"E
47°15' 46.15"N 11°14' 41.90"E
47°15' 51.69"N 11°14' 22.19"E
47°15' 59.59"N 11°14' 21.78"E
- Maximale Flughöhe:** 150 müG (Meter über Grund)
- Betriebszeiten:** BCMT bis ECET
- Befristung:** Die Genehmigung gilt vom Tag der Zustellung bis einschließlich 31.12.2024.
- Hinweis:** Die Genehmigung gilt gemäß § 18 Abs. 6 Z 2 LVR 2014 nur in Verbindung mit einer Ausweisung des Modellflugplatzes als geographische Zone gemäß Art. 15 der VO (EU) 2019/947.

Die gegenständliche Genehmigung wird unter folgenden **Auflagen und Bedingungen** erteilt:

Für den UAS-Betrieb

1. Beim UAS-Betrieb sind die Bestimmungen der vereinsinternen Modellflugplatzbetriebsordnung (MFBO), in der Fassung vom 24.01.2022 (Versionsnummer 1.1), einzuhalten. Jegliche Änderung der MFBO bedarf einer Prüfung durch die ausstellende Behörde.
2. Beim UAS-Betrieb haben der Genehmigungsinhaber, der Beobachter/Flugleiter, die Betreiber und Fernpiloten der UAS dafür zu sorgen, dass das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird, insbesondere weder bemannte Luftfahrzeuge noch Personen oder Sachen am Boden, sowie keine Lärmbelastigung herbeigeführt wird.
3. Während des Betriebs der UAS ist das Überfliegen von Zuschauerräumen, unbeteiligten Personen und Menschenansammlungen verboten. Als unbeteiligte Personen gelten all jene Personen, die zum Zwecke des Fluges nicht erforderlich sind bzw. einer Teilnahme am Betrieb des UAS – nach Information durch den Betreiber über Risiken und Sicherheitsvorkehrungen – nicht explizit zugestimmt haben.
4. Der Abstand zu unbeteiligten Personen ist – abhängig von Flughöhe- und Geschwindigkeit, Wetterbedingungen und überflogenem Gebiet – so zu wählen, dass diese nicht gefährdet werden können. Die Durchführung von Flügen, die in Richtung Zuschauer durchgeführt werden und bei normaler Durchführung kein Überfliegen derselben beinhalten, jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen die Fortsetzung der Flugbahn als Wurfparabel in Richtung Zuschauer beenden würde, ist verboten.
5. Im Sicherheitsbereich (der Bereich vor dem Sicherheitszaun) dürfen sich bis auf die Fernpiloten der UAS und am Betrieb beteiligte Personen keine weiteren Personen aufhalten. Sollten unbeteiligte Personen in diesen Bereich eindringen, sind die UAS schnellstmöglich zu landen, soweit dies ohne Gefährdung möglich ist.
6. Sollten Umstände eintreten, die die angeführten Sicherungsmaßnahmen nicht ermöglichen, haben die Flüge zu unterbleiben.
7. Beim Betrieb der UAS ist während der gesamten Flugdauer auf weiteren Luftverkehr zu achten. Die Fernpiloten haben mit ihren UAS bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei UAS gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang haben. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen sind die UAS unverzüglich zu landen.
8. Es hat während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte, ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zwischen dem Fernpiloten und dem von ihm

betriebenen UAS zu bestehen. Ausschließlich die direkte ungehinderte Sichtverbindung darf für die Entscheidung über die Flugführung genutzt werden. Das Erkennen der Fluglage muss zu jedem Zeitpunkt durch direkte Sichtverbindung gewährleistet sein.

9. Die UAS und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der vom Hersteller festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
10. Das Abwerfen von Objekten oder Materialien ist nur unter strengster Sorgfalt und nur über abgesperrten Bodenflächen erlaubt. Vom Abwurfpunkt ist ein sicherer Abstand zu beteiligten und unbeteiligten Personen, sowie Sachen und Tieren einzuhalten, um sicherzustellen, dass durch das Abwerfen keine Gefährdung herbeigeführt werden kann.
11. Der Betrieb ist nicht gestattet, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Zugtiere, Wild oder Weidevieh beunruhigt oder gefährdet werden könnten.
12. Fernpiloten unter 16 Jahren dürfen einen Alleinflug nur mit bestehender Alleinflugberechtigung durchführen, welche schriftlich durch den Obmann oder ein Vorstandsmitglied ausgestellt wird. Dieses Schriftstück ist bei jedem Alleinflug mitzuführen und bei Aufforderung der ausstellenden Behörde sowie Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und jedes Vereinsmitglieds vorzulegen. Für die Erlangung der Alleinflugberechtigung müssen Fernpiloten zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben.
13. Der Erstflug eines UAS im Rahmen dieser Genehmigung ist in der dafür vorgesehenen Erstflug Checkliste zu dokumentieren. Identifizierte technische oder andere Mängel sind vor einer erneuten Inbetriebnahme des UAS durch geeignete Maßnahmen zu beheben und zu dokumentieren.
14. Beim Erstflug eines UAS ist nur der Betrieb dieses UAS zulässig. Sollte ein weiteres UAS während dem Erstflug in Nähe des Betriebsvolumens festgestellt werden, so ist der Erstflug zu beenden und eine Landung ist schnellstmöglich durchzuführen, sofern dies ohne Gefährdung möglich ist.
15. Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Genehmigungsbescheid und die darin referenzierten Dokumente allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Fernpiloten von UAS, Beobachter/Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Bewilligungsinhaber rechtlich vertreten nachweislich gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Dessen Kenntnisnahme und Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.

16. Der Nutzungsberechtigte des Modellflugplatzes hat die Führung von Betriebsaufzeichnungen zu veranlassen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Fernpiloten und des Beobachters/Flugleiters (falls vorhanden), den Ort des Fluges, die Anzahl der Starts und Landungen, die maximale Flughöhe, sowie ggf. Besonderheiten, Vorkommnisse und Betriebsstörungen enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
17. Der Flugmodell-Verein muss die Verfügbarkeit und Aktualität aller erforderlichen Daten und Dokumente gewährleisten und diese auf Verlangen der ausstellenden Behörde für Aufsichts- und Monitoringzwecke vorlegen.
18. Dieser Bescheid ist im Original oder in Kopie beim Betrieb der UAS auf Verlangen der ausstellenden Behörde oder den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.
19. Der Beginn und die Beendigung des Modellflugbetriebs ist der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle anzuzeigen.

Zusätzlich für den UAS-Betrieb über 120 müG bis 150 müG

20. Es ist ein Beobachter/Flugleiter einzusetzen. Vor Aufnahme des Betriebes sind die Fernpiloten vom Beobachter/Flugleiter über die örtlichen Gegebenheiten und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des UAS herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (insb. Flugbereich) zu informieren.

Der Beobachter/Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen, den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen zu beobachten und muss erforderlichenfalls (z.B. durch Sicherungsmaßnahmen wie durch einen Auftrag zum unverzüglichen Landen des UAS) eingreifen. Während des Einsatzes als Beobachter/Flugleitertätigkeit darf dieser selbst kein UAS steuern.

Die Betreiber und Fernpiloten haben den Anweisungen des Beobachters/Flugleiters Folge zu leisten.

Der Beobachter/Flugleiter ist vom Genehmigungsinhaber über die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auf die Luftraumstruktur (z.B.: An- und Abflugpunkte, Sektoren, markante VFR Navigationshilfen wie Autobahnen, etc.), zu unterweisen.

Die Anzahl der Beobachter/Flugleiter ist an die Anzahl der betriebenen UAS anzupassen. Werden mehr als 5 UAS gleichzeitig bei Flügen über 120 m über Grund betrieben, ist ein zweiter Beobachter/Flugleiter einzusetzen.

21. Eine eindeutige Identifikation als Flugmodell ist zu gewährleisten. Daher muss bei hell, einfarbig lackierten Flugmodellen (z.B.: gänzlich weiß oder grau lackiert) das äußere Sechstel der einzelnen Tragflächen mit Signalfarbe (z.B. rote Farbe) gekennzeichnet werden.

II.

Für diese Amtshandlung werden gemäß der Austro Control-Gebührenverordnung – ACGV, BGBl. Nr. 2/1994 idgF, I. Abschnitt §§ 1 und 3 Abs. 1, TP 59a (EUR 273) und TP 92 (EUR 76 x 3) **Gebühren** in der Höhe von EUR 501,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer EUR 100,20 vorgeschrieben.

Der **Gesamtbetrag gemäß ACGV** in der Höhe von **EUR 601,20** ist innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Austro Control GmbH (IBAN: AT85.6000.0000.9000.5503, BIC: BAWAATWW) einzuzahlen. Der Versand der Rechnung erfolgt separat.

Gebührenhinweis

Für diesen Antrag sind auch Gebühren nach Gebührengesetz 1957 (GebG, BGBl. Nr. 267/1957 idgF) zu entrichten. Die zugehörige Rechnung weist daher außer den Gebühren gemäß ACGV auch solche nach dem GebG aus.

BEGRÜNDUNG

Der RCC Zirl, vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Schober, beantragte am 07.10.2022 (eingelangt am 10.10.2022) die Ausstellung einer Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen gemäß Art. 16 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947. Gemäß § 18 Abs. 6 Z 2 LVR 2014 ist überdies für den Betrieb innerhalb von Kontrollzonen ab dem 1.1.2023 eine Ausweisung des Modellflugplatzes als geographische Zonen gemäß Art. 15 und eine Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erforderlich.

Die Prüfung der gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947 eingereichten Unterlagen

- Nachweis der Verfahren, Organisationsstrukturen und Managementsysteme, die die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. b der VO (EU) 2019/947 gewährleisten
- ZVR-Auszug
- Kopie amtlicher Lichtbildausweis des Vertretungsbefugten
- Pachtvertrag
- Karte des Modellflugplatzes mit Maßstab (Lage inkl. eingezeichnetem Flugbereich,

Zuschauerbereichen, Absperrungen etc.)

ergab, dass der UAS-Betrieb den Punkten gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. b VO (EU) 2019/947 genügt und die Betriebsgenehmigung gemäß Art. 16 Abs. 1 und 3 VO (EU) 2019/947 im beantragten Modellflugplatzgelände, unter Berücksichtigung der festgelegten Auflagen und Bedingungen, welche dem Interesse der Sicherheit der Luftfahrt Rechnung tragen, ausgestellt werden kann.

Dem Antragsteller wurde mit Schreiben vom 27.12.2022 (GZ E-LFA907-153/01-22) gemäß § 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991(AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idGF) Gelegenheit gegeben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Der Antragsteller hat vom Recht auf Parteiengehör am 27.12.2022 Gebrauch gemacht.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war dem Antrag auf Ausstellung einer Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und - Vereinigungen stattzugeben. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Bestimmungen der ACGV. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

HINWEIS

Allenfalls nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Bewilligungen, Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse werden durch diesen Bescheid weder ersetzt noch berührt.

Für alle im Rahmen dieser Genehmigung betriebenen UAS muss eine Versicherung, welche den Anforderungen des § 164 LFG entspricht, abgeschlossen werden.

Die Nichteinhaltung des Spruches, der Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides sowie der VO (EU) 2019/947 und sonstigen luftfahrtrechtlichen Vorschriften führt zu Widerruf, Aussetzung oder Einschränkung der erteilten Genehmigung durch die Austro Control GmbH.

Wer dem Luftfahrtgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund der genannten Normen erlassenen Bescheide und den darin enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 169 Abs. 1 LFG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000,-- Euro zu bestrafen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei der Austro Control GmbH einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann auch mittels Telefax an 05 1703 1766 oder per E-Mail an die dafür vorgesehene Adresse ifa@austrocontrol.at (bzw. flugmedizin@austrocontrol.at) übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender / die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gebühr für die Einbringung von Beschwerden

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden beträgt EUR 30.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Rechtsgrundlage: Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF)

mit beschränkter Haftung

Mag. Nina Dorfmayr
Sachgebietsleiterin Drone Competence Center

Anhang 1: Fluggebiet des RCC Zirl

